		Unterlage Nr. 19.3		
Straße: Brücke: Nächster Ort: Baulänge:	K 10 - Dessighofen 1.210 m	Landesbetrieb Mobilität Diez LBM Goethestr.9, 65582 Diez		
Netzknoten: Station (von – bis):	NK 5712 024 nach NK 5712 033 Strkm 0,000 bis 1,195	Goethesit.9, 03362 Diez		
	K 10, L 335 – Dessighofe	en, Ausbau		
SAP-Nr.: A.14-18-0046				

Genehmigungsentwurf

UVP-Vorprüfung

aufgestellt: Diez, den 02.06.2022	i.V.	

Dienststelle: LBM Diez

Ausbau der K10

SAP-Nr.: A.14-18-0046

LBM

LANDESBETRIEB

MOBILITÂT

RHEINLÂND-PFALZ

von NK 5712 024 bis NK 5712 033

von Bau-km 0,000 bis Bau-km 1,195

Baulänge: rd. 1.210 m

Nächster Ort: Dessighofen

Landkreis: Rhein-Lahn-Kreis

Genehmigungsbe-

hörde:

SGD Nord

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

☐ Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020) oder §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

Aufgestellt:

TNL Energie GmbH Raiffeisenstr. 7 35410 Hungen

Hungen, den 15.03.2022

Im Auftrag

Geprüft:

Landesbetrieb Mobilität Diez

Goethestraße 9 65582 Diez

Diez, den 23.03.2022

Im Auftrag

(Verena Hall

(Laura Pauli)

(Laura Pauli)

Inhaltsverzeichnis

TEIL	- A	UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)	3
A 1		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)	3
A 2		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)	4
TEIL	. B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (19.04.2018)	5
В 1		Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	5
B 2		Prüfkriterien	6
1		Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	6
2		Standortbezogene Kriterien	7
	2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	7
	2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	8
	2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	9
	2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	10
3		Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	3 11
4		Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	12

Formular angelehnt an Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV): Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz



TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vieroder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.	
	Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (18.03.2020) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	\boxtimes

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuesten Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

☐ Ne	liche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ubaumaßnahme derung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art/l	Jmfang
1.1	Baulänge in km:		1,2	
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):		1	3,1
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			siegelung: 0,08; gelung:0,14)
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:		ca.	720 m³
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):		k	eine
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:		1	Jahr
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? liche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)			
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen			
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen			
1.10	Zusätzliche Zerschneidung			
1.11	Visuelle Veränderungen	\boxtimes		
1.12	Veränderungen des Grundwassers	\boxtimes		
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	\boxtimes		
1.14	Klimatische Veränderungen	\boxtimes		
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? liche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	Geschätzter Umfang/
	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			
1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung		\boxtimes	0,22 ha
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)			
1.17	> Rohstoffbedarf			

1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)			
	>			
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes			
	> andere, und zwar:			
	>			
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?			
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3.UVPG)?			
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?			
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	\boxtimes		
Erläuterung zu 1.15 Durch die gegebenen Neuversiegelungen im Rahmen des Straßenausbaus kommt es zum Verlust von Infiltrationsfläche auf ca. 0,17 ha. Zudem verringert sich durch die Ableitung (Einleitstellen des Straßenabwassers) des anfallenden Niederschlagswassers die Grundwasserneubildungsrate. Im Zuge des Straßenausbaus sind daher Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung und geringen Ausmaß der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. LBP) wird diese aber nicht als erheblich nachteilig be-				

2 Standortbezogene Kriterien

wertet.

2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumord- nungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzun- gen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	\boxtimes		
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	\boxtimes		
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	\boxtimes		

2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	\boxtimes	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei ?	\boxtimes	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	\boxtimes	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:		

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein	ja ⊠	Art, Größe Umfang der Betroffenheit nicht relevantes Ausmaß
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	\boxtimes		
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	\boxtimes		
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	\boxtimes		
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	\boxtimes		
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	\boxtimes		
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG		\boxtimes	Inanspruch- nahme des Na- turpark Nassau (NTP-071-002) auf 1,3 ha
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)	\boxtimes		
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	\boxtimes		

2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	\boxtimes				
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	\boxtimes				
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22, 24 LNatSchG (sofern bekannt).	\boxtimes				
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	\boxtimes				
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	\boxtimes				
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	\boxtimes				
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	\boxtimes				
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	\boxtimes				
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald, Kur- und Heilwald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	\boxtimes				
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	\boxtimes				
Erläuterung zu 2.2.6: Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf den betroffenen "Naturpark Nassau" (NTP-071-002) sind von dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks (56.109 ha) lediglich sehr geringe dauerhaft und temporär in Anspruch genommene Fläche (ca. 0,002% der Gesamtfläche) kommt es zu keiner nachteiligen Veränderung des Charakters des Naturparks und dessen Funktion als Kulturlandschaft, Erholungsort sowie Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund der bestehenden Kreisstraße herrscht im Untersuchungsgebiet zudem eine hohe Vorbelastung vor und es kommt im Zuge des Vorhabens lediglich zu einem Ausbau der bereits bestehenden Straße. Daher ist durch den Ausbau unter Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (s. LBP) insgesamt nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen auf den betroffenen Naturpark zu rechnen.						
2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)						
der Qu weltaus	Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.					
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders	\boxtimes				

	reicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.			Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits er-	nein	ja	Art und Umfang der
2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)		
	> sonstige			
	> ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen			
	> Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore			
	> landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)			
	> Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)			
	> Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"			
	> unzerschnittene verkehrsarme Räume			
	> Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden			
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.	\boxtimes		
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentste- hungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	\boxtimes		
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	\boxtimes		
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen			
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete			
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung			
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	\boxtimes		
	geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)			

Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)							
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)							
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)							
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)							
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)							
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)							
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)							
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)							
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)							
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)							
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)							
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)							
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)							
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)							
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)							
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern							

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	nein	ja (UVP-Pflicht)
Wenn ja, UVP-Pflicht.		
Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)	fortführend Bekanntma- chung im UVP-Portal der Bundes- länder (https://www.u vp-ver- bund.de/start- seite)	
Erläuterungen zu 4:		
Als rechtswirksame Schutzgebietskategorie ist von dem geplanten Vorhaben folgende Kategorie betroffen:		
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG		
Aus den Darlegungen des Vorhabens und der Beschreibung und Bewertung der Kriterien des Untersuchungsgebietes kann abge- leitet werden, dass unter Berücksichtigung		
der Größe der in Anspruch genommenen Fläche, Vorteilert von der Gebieten.		
 Vorbelastung des Gebietes, unter Umsetzung der geplanten Vermeidungs- maßnahmen 		
keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf den betroffenen "Naturpark Nassau" (NTP-071-002) zu erwarten sind.		
Durch die gegebenen Neuversiegelungen im Rahmen des Stra- ßenausbaus kommt es weiterhin zu einem dauerhaften Flächen- verbrauch, wodurch es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen kommen kann.		
Aufgrund der bestehenden Kreisstraße herrscht im Vorhabensgebiet jedoch bereits eine hohe Vorbelastung bzw. Versiegelungsgrad vor. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden sowie von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere beschränken sich daher auf eine vergleichsweise ge-		

ringe zusätzliche Fläche. Darüber hinaus können die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. LBP) auf ein Maß gesenkt werden, bei welchem es zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt. Um die nötigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren bzw. auszugleichen, wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzbeitrag erstellt. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen gem. Anlage 3 Nr. 3.7 UVPG nicht zu erwarten. Auswirkungen aufgrund des Zusammenwirkens im Rahmen kumulativer Wirkungen gem. Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG sind ebenfalls nicht gegeben. Das Gutachten kommt daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht, die gemäß §§ 5 Abs. 2 bzw. 9 Abs. 2 UVPG einen Umweltbericht und darauf aufbauend eine behördlicherseits durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würden.

Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

Bundesstraßenbauvorhaben nach Maßgabe § 17 Abs. 1 FStrG i.V.m. §§ 6, 9 bis 12 UVPG (18.03.2020)

Landes-, Kreis-, Gemeindestraßenbauvorhaben nach Maßgabe § 3 LStrG i.V.m. §§ 3 und 4 LUVPG (19.04.2018)

A 1.1 Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vor 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)

A 1.4 Neuhau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.

Bundesstraßenabschnitte zu A 1.6 Änderung (Ausbau, - die in einem engen Umbau) eines bestehenden räumlichen (Überschneidung Bundesstraßenbauvorha-Einwirkungsbereich, bens für das keine UVP Vorhaben in funktionalem durchgeführt wurde, und wirtschaftlichen Bezug / wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s

baulicher Zusammenhang) - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1. § 12 (3) 1. UVPG).

berücksichtigen,

A 1.5 Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden

Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1.

B 1 Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vol. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)

Allaemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG sowie Anlagen 2 und 3 UVPG

> Ergebnis negativ

Ergebnis positiv

A 2.1 Neubau einer Landes-. Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes -I StrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne

Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG)

der Begriffsbestimmung des

A 2.2 Neubau einer vieroder mehrspurigen Landes-Kreis- oder Gemeindestraße (8.3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG)

A 2.3 Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreisoder Gemeindestraße (§ 3 Nr 1 bis 3 Buchst, a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verle-gung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG)

A 2.5 Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-. Kreis- oder emeindestraßenbauvorhaber s (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde.

> Größenwerte für eine 6 UVPG erreicht oder herschreitet (s. Punkte 1.1 his 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-

Privatstraßenvorhabens für

das keine UVP durchgeführt

wurde

wenn das geänderte

Gesamtvorhaben die

Größenwerte für eine

unbedingte UVP-Pflicht gemäß

§ 6 UVPG erstmals erreicht

oder überschreitet (s. Punkte

1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG

Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1.

UVPG)

Vorhaben derselben Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Grö-ßenwerte erreicht oder überschritten werden.

A 2.4 Neubau eines weiteren

Abschnittes einer vier- oder

mehrstreifigen Landes-, Kreis-

oder Gemeindestraße (8.3 Nr.

1 bis 3 Buchst, a LStrG), eine

solchen Privatstraße oder

Ausbau, gegebenenfalls sam

Verlegung, eines weiteren

Abschnittes einer

bestehenden höchstens

dreistreifigen Straße zu einer

vier- oder mehrstreifigen

Straße (kumulierende

Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaber in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / paulicher Zusammenhang) und zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., §

12 (3) 1. UVPG).

B 2.1 Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst, b Doppelbuchst, aa LStrG

wenn allein die Änderung die inbedingte UVP-Pflicht nach § 14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)

vatstraße in allen anderen Fällen: ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete

B 2.2 Neubau und Ausbau

§ 3 LStrG oder einer Pri-

einer öffentlichen Straße nach

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls A 2.6 Änderung (Ausbau. Umbau) eines bestehenden gemäß §§ 3 und 4 LUVPG Landes- Kreis- oder sowie Anlagen 2 und 3 emeindestraßenbauvorhabe UVPG s (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen

> Ergebnis negativ

Ergebnis positiv

keine UVP-Pflicht -Bekanntmachung im UVP-Portal der

A 1.3 Neubau einer vieroder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder geänderte Bun-

A 1.2 Neubau einer vier-

Bundesstraße, die eine

durchgehende Länge von 5

km oder mehr aufweist (vgl.

Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)

oder mehrstreifigen

Aushau einer hestehender Bundesstraße, wenn dieser desstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (val. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)

9 (2) 1. UVPG)

Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1

UVPG Nr. 14.4-14.5) (val. §

keine UVP-Pflicht -Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer

Bundesländer

UVP-Pflicht gegeben - Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Ebene des Linienbestimmungs- und / oder Raumordnungsverfahrens oder im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens